OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-401084/5/KPe

Datum:
Linz, 9. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 23.09.2025, GZ: AS/PB-2451299, wegen Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes iVm der Parkgebührenverordnung der Landeshaupstadt Linz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23.09.2025, GZ: AS/PB-2451299, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 12.03.2025 von 13:01 Uhr bis 13:15 Uhr in B-Straße das mehrspurige Kraftfahrzeug, Dacia, mit dem polizeilichen Kennzeichen aaa in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt. Er sei seiner Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr nicht nachgekommen. Der Beschwerdeführer habe dadurch § 2 Abs 1 und 6 Abs 1 lit a Oö. Parkgebührengesetz 1988, LGBl. Nr. 28/1988 idF LGBl.Nr. 57/2018 sowie §§ 1, 2, 3, 5 und 6 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989, Abl. 1989/11 idF Abl. 2020/20 verletzt. Gemäß § 6 Abs 1 lit a Oö. Parkgebührengesetz 1988, LGBl. Nr. 28/1988 idF LGBl. Nr. 57/2018 und §§ 16 und 19 VStG, BGBlNr. 52/1991 idF BGBl I Nr. 58/2018 wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 55 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 82 Stunden verhängt. Der Beschwerdeführer wurde zudem verpflichtet, einen Kostenbeitrag für das Strafverfahren in Höhe von 10 Euro zu leisten.

I.2. Gegen das genannte Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer binnen offener Frist mit Schriftsatz vom 05.10.2025 Beschwerde erhoben, die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Strafverfahrens beantragt. Der Beschwerdeführer hat im Wesentlichen vorgebracht, dass am Tatort keine Kurzparkzone verordnet sei.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerde-vorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 27.10.2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde sowie in den behördlichen Verwaltungsstrafakt. Weiters wurde der belangten Behörde aufgetragen, die zugrundeliegende Parkgebührenverordnung vorzulegen, in welche ebenfalls Einsicht genommen wurde. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gem. § 44 Abs 2 VwGVG abgesehen werden.

II.2. Der unter Punkt I.1. dargestellte Tatvorwurf wird als Sachverhalt festgestellt und dieser Entscheidung zugrundegelegt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem angefochtenen Straferkenntnis.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Eine Bestrafung wegen Hinterziehung oder Verkürzung der Parkgebühr nach § 6 Abs 1 lit a) Oö. Parkgebührengesetz (Oö. PGG) setzt voraus, dass der verfahrensgegenständliche Tatort innerhalb einer durch Verordnung festgelegten gebührenpflichtigen Kurzparkzone liegt (§1 Abs 1 der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989 (Linzer Parkgebührenverordnung), Abl 1989/11 idF Abl 6/25).

Wie sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Übersichtsplan des Magistrates Linz, Stadtplanung, vom 23.04.2014 samt der auf diesen verweisende Verordnung vom 27.06.2014, GZ: 0004518/2014, ergibt, liegt der Tatort B-Straße nicht innerhalb der gebührenpflichtigen Kurzparkzone. Demnach kann das Abstellen von Fahrzeugen am Tatort auch keine Pflicht zur Entrichtung einer Parkgebühr auslösen, sodass dem Beschwerdeführer auch kein Verstoß gegen eine solche Verpflichtung vorgeworfen werden kann.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG ist von der Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat keine Verwaltungsübertretung bildet. Im Beschwerdeverfahren hat die Einstellung des Verfahrens gem. § 45 Abs 1 VStG in Erkenntnisform zu ergehen (vgl. VwGH 21.08.2017, Ra 2016/08/0119).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
IV.2. Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer

Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner